

Gemeinde Ainring

Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Gemeinde Ainring

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring vom 16.04.2014

§ 1

Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung eines Teils der Kosten für die Benutzung des Erlebnisbades und seiner Einrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührenarten

- (1) Die Gebühren werden durch Lösen einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Quittung entrichtet.
- (2) Es werden Einzel-, Zwölfer-, Familien-, Saison- und Abendkarten ausgegeben.
- (3) Familienkarten gelten für die Eltern und deren Kind(er) von sechs bis 18 Jahren oder für Großeltern(-teil) mit eigenen Enkelkind(ern) von sechs bis 18 Jahren. Kinder zwischen 18 und max. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder ordentlich Studierende an einer Hochschule (Uni oder FH) sind, fallen bei Vorlage eines gültigen Schülerausweises oder einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung ebenfalls unter die Kinderregelung des Satzes 1.
- (4) Saison- und Familienkarten sind personalisiert und dürfen nicht übertragen werden. Sie werden nur gegen Vorlage eines Ausweisdokuments ausgehändigt.
- (5) Saison- und Familienkarten gelten nur für eine Badesaison, jedoch nicht bei Sonderveranstaltungen.
- (6) Familien- und Saisonkarten werden vergünstigt im Vorverkauf angeboten. Den Zeitpunkt bestimmt die Gemeinde jährlich per Bekanntmachung. Im Regelfall erstreckt er sich auf den Monat April des betreffenden Jahres.
- (7) Zwölferkarten gelten im Jahr des Erwerbs. Restpunkte sind einmalig in das Folgejahr übertragbar.
- (8) Einzelkarten, auch nicht ausgenutzte, verfallen mit Ablauf des Tages, an dem sie ausgestellt sind und bei Verlassen des Bades.
- (9) Ermäßigte Karten gelten für Kinder von sechs bis 18 Jahren, Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder Studierende an Uni/FH vom 18. bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Nachweis (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung), Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % (Nachweis Schwerbehindertenausweis).
- (10) Die Eintrittskarten berechtigen zum Aufenthalt im gemeindlichen Erlebnisbad und zur Benutzung der dortigen Einrichtungen im Rahmen der Stammsatzung sowie der Haus- und Badeordnung.

§ 3

Gebührenpflicht

Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die das Badegelande betreten will zu entrichten. Kinder unter sechs Jahren haben freien Eintritt. Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, eine Nachgebühr von 100 % eines Einzeleintritts zu entrichten.

§ 4

Gebührensätze

Familienkarte (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung)	140,00 €
Familienkarte im Vorverkauf (§ 2 Abs. 6 dieser Satzung)	120,00 €
Familienkarte für Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte	100,00 €
Saisonkarte für Erwachsene	70,00 €
Saisonkarte für Erwachsene im Vorverkauf	60,00 €
Ermäßigte Saisonkarte (§ 2 Abs. 9 dieser Satzung)	48,00 €
Ermäßigte Saisonkarte im Vorverkauf	40,00 €
Einzeleintritt für Erwachsene	5,00 €
Einzeleintritt ermäßigt	3,00 €
Abendkarte ab 16 Uhr	3,50 €
Abendkarte ab 16 Uhr ermäßigt	2,50 €
Zwölferkarte	45,00 €
Zwölferkarte ermäßigt	30,00 €
Auswärtige Schulgruppen je Person	2,00 €
Kinder unter sechs Jahren	0,00 €

§ 5
Weitere Gebühren

- (1) Für die Schulen der Gemeinde Airing wird bei Durchführung des Schwimmunterrichts innerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeit (Schulschwimmen) keine Gebühr erhoben.
- (2) Liege je Tag 5,00 €
- (3) Plastikball Verkauf je Stück 1,50 €
- (4) Garderobenschrank je Saison 35,00 €
- (5) Pfand für Garderobenschrank 35,00 €
- (6) Pfand f. Saison-/12er Karte je Stück 2,00 €
- (7) Für Verunreinigungen oder Beschädigungen kann eine Reinigungs- oder Instandsetzungsgebühr in Höhe des erforderlichen Kostenaufwands erhoben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.1979 in der Fassung der 11. Änderungssatzung (08.06.2020) außer Kraft.

Airing, den 24. Januar 2023
Gemeinde Airing

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

